STATUTEN

der Alpkorporation .......

Die Mitglieder der Alpkorporation … erlassen gestützt auf Art. 44 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1; abgekürzt EG-ZGB) folgende Statuten:

|  |  |
| --- | --- |
| Rechtsnatur und Zweck | ***Art. 1***Die Alpkorporation … ist eine privatrechtliche Korporation des kantonalen Rechts gemäss Art. 44 EG-ZGB mit Sitz in ….Sie ist Eigentümerin der Alp …, die in … (Anzahl) selbständige Anteilrechte eingeteilt ist.Zweck der Alpkorporation ist die gemeinschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung der Alp.**Variante zu Abs. 2:**Sie ist Eigentümerin der Alp ..., bestehend aus Grundstück Nr. …, Grundbuch ..., mit Weide, Weidwald, Wald, Gewässer, Alpgebäuden, Gebäudegrundflächen und unkultiviertem Gebiet.Die Alp ist in … (Anzahl) selbständige Anteilrechte eingeteilt. |

|  |  |
| --- | --- |
| Anteilrechtund Stoss | ***Art. 2***Ein Anteilrecht entspricht einem Stoss. Die Aufteilung bis zu einem Viertelstoss eines Anteilrechtes ist zulässig. Kleinere Anteilrechtsteile sind ausgeschlossen.Die Alp umfasst gesamthaft … Stösse, der Stoss zu 4 Füssen gerechnet.Dabei zählen:1. 1 Kuh … Füsse;
2. 1 Rind über … Jahre … Füsse;
3. …;
4. ….

Für die Berechnung des Tieralters ist als Stichtag der 1. August massgebend.**Bemerkung:**Die Bestimmung von Art. 2 stellt ein mögliches Beispiel dar. Die Umschreibung der Anteilrechte ist den örtlichen Verhältnissen entsprechend vorzunehmen. Sie kann sowohl in den Statuten wie auch in einem Reglement erfolgen.Zu beachten ist, dass die Aufteilung eines Anteilrechts über einen Viertel hinaus in jedem Fall unzulässig ist (Art. 187 Abs. 1 EG-ZGB). |
| MitgliedschaftundNutzungsrecht | ***Art. 3***Mitglied der Alpkorporation ist, wer über mindestens einen Viertel eines Anteilrechts verfügt.Mit- oder Gesamteigentümer von Anteilrechten zählen als ein Mitglied. Sie haben einen gemeinsamen Vertreter zu bestimmen.Die Anteilsberechtigung gibt nach den zugrundeliegenden Stossrechten Anspruch auf Teilnahme an der alpwirtschaftlichen Nutzung mit entsprechenden Tiereinheiten.**Bemerkung:**Die Umschreibung der Mitgliedschaft ist gemäss den örtlichen Verhältnissen vorzunehmen. Art. 3 ist als Beispiel zu verstehen. |

|  |  |
| --- | --- |
| Alpbuch | ***Art. 4***Über die Anteilrechte führt das Grundbuchamt … ein Alpbuch im Sinn von Art. 188 EG-ZGB. Zum Erwerb der Anteilrechte und dinglichen Rechte an solchen bedarf es der Eintragung in das Alpbuch.Das Alpbuch ist Grundlage für das von der Alpkommission geführte Mitgliederverzeichnis. Änderungen im Mitgliederverzeichnis erfolgen nach Mitteilung des Grundbuchamtes. |

|  |  |
| --- | --- |
| Stimmrecht undBeschlussfassung | ***Art. 5***Das Stimmrecht wird nach Anteilrechten (Stössen) ausgeübt. Auf jedes Anteilrecht entfällt eine Stimme. Bruchteile eines Anteilrechts haben ein entsprechend geringeres Stimmrecht. Niemand darf mehr als einen Drittel der vertretenen Stimmrechte ausüben.Die Versammlungsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Versammlungsleiter gestimmt hat.**Bemerkung:**Die Regelung des Stimmrechts ist auf verschiedene Weise möglich. Die Statutenbestimmungen haben sich dabei aber im Rahmen von Art. 45 Abs. 2 EG-ZGB zu bewegen, Die vorliegende Formulierung von Art. 5 entspricht der vom Gesetz vorgesehenen Möglichkeit. Es ist aber zulässig, dass die Statuten die Stimmrechte der Eigentümer mehrerer Anteilrechte noch weiter einschränken oder bestimmen, dass kein Eigentümer von Anteilrechten mehr als eine Stimme abgeben kann (Art. 45 Abs. 2 vierter Satz EG-ZBG). |

|  |  |
| --- | --- |
| Organe derAlpkorporation | ***Art. 6***Organe der Alpkorporation sind:1. die Korporationsversammlung;
2. die Alpkommission;
3. die Geschäftsprüfungskommission.
 |

|  |  |
| --- | --- |
| Durchführungder Korporations-versammlung | ***Art. 7***Die Korporationsversammlung ist bis spätestens 15. April durchzuführen.Durch Beschluss der Korporationsversammlung oder der Alpkommission können weitere Korporationsversammlungen angeordnet werden.Die Einberufung der Korporationsversammlung erfolgt spätestens 12 Tage vor ihrer Durchführung.Einladungen zu Versammlungen erfolgen durch schriftliche Mitteilungen an die Korporationsmitglieder. |

|  |  |
| --- | --- |
| Befugnisse derKorporations-versammlunga) Wahlen | ***Art. 8***Die Korporationsversammlung wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren:1. den Präsidenten und 2 Mitglieder der Alpkommission;
2. 3 Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Die Wahl der Stimmenzähler erfolgt offen bei Verhandlungsbeginn.**Bemerkung:**Eine höhere Zahl von Mitgliedern der Alpkommission und der Geschäftsprüfungskommission ist zulässig. Es muss eine feste Zahl angegeben werden. |

|  |  |
| --- | --- |
| b) Sachgeschäfte | ***Art. 9***Die Korporationsversammlung beschliesst über:1. Erlass und Änderung von Statuten und Reglementen;
2. Budget;
3. Jahresrechnung;
4. Ausgaben, soweit nicht die Alpkommission zuständig ist;
5. Handänderungen und Belastungen von Grundstücken;
6. Unterhalt und Bewirtschaftung der Alp;
7. Zweckänderung und Auflösung der Korporation.

Beschlüsse über Erlass und Änderung von Statuten sowie über die Auflösung der Korporation bedürfen der Genehmigung des Departementes des Innern.**Variante:**Zusätzlich in Abs. 1 für Toggenburger Alpen: Erteilung von ausschliesslichen Nutzungsrechten;Neubau, Anbau, Änderung, Abbruch und Umnutzung von Alpzimmern oder Teilen davon.**Bemerkung:**Bst. e, f und die Variante sind fakultativ. Weglassen, wenn die Sachverhalte in einem Reglement geregelt werden. |

|  |  |
| --- | --- |
| Initiative | ***Art. 10***Mit einem Initiativbegehren kann 1/10 der Korporationsmitglieder schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Korporationsversammlung fällt.Über das Begehren ist innert sechs Monaten seit der Einreichung an einer Korporationsversammlung zu beschliessen.**Bemerkung:**Die Zahl der erforderlichen Unterzeichner kann auch anders angesetzt werden; auch in einer absoluten Zahl (z.B. 40). |
| Befugnisseder Alpkommission | ***Art. 11***Die Alpkommission übt namentlich folgende Befugnisse aus:1. Wahl des Alpschreibers und des Kassiers;
2. Vollzug der Beschlüsse der Korporationsversammlung;
3. Festsetzung der Entschädigungen an die Mitglieder der Alpkommission, der Geschäftsprüfungskommission, den Alpschreiber, den Kassier, unter Vorbehalt des Budgetrechts der Korporationsversammlung;
4. Festsetzung von Ort und Zeitpunkt der Korporationsversammlungen;
5. Vertretung der Korporation nach aussen; der Präsident zeichnet kollektiv mit dem Alpschreiber;
6. alle weiteren Aufgaben im Zusammenhang mit der Führung und Verwaltung der Alp, soweit gemäss diesen Statuten oder Reglementen kein anderes Organ zuständig ist.

**Bemerkung:**Soweit noch andere Personen bei der Alpkorporation beschäftigt sind (z.B. Alpmeister), ist Art. 11 Bst. c entsprechend zu ergänzen. |

|  |  |
| --- | --- |
| Kredit | ***Art. 12***Für unvorhersehbare, im Budget nicht enthaltene Ausgaben verfügt die Alpkommission über einen Kredit von Fr. … je Rechnungsjahr.Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. |

|  |  |
| --- | --- |
| Präsident | ***Art. 13***Der Präsident leitet die Korporationsversammlungen und die Sitzungen der Alpkommission. Er steht der Alpverwaltung vor. |

|  |  |
| --- | --- |
| Alpschreiberund Kassier | ***Art. 14***Der Alpschreiber besorgt die Schreibarbeiten der Alpkorporation. Er führt die Versammlungs- und Sitzungsprotokolle.Der Kassier führt das Rechnungswesen der Alpkorporation. |

|  |  |
| --- | --- |
| Alpmeister(sofern vorhanden) | ***Art. 15***Der Alpmeister, der von den Bestössern gewählt wird,1. beaufsichtigt den Weidebetrieb;
2. legt zusammen mit der Alpkommission den Zeitpunkt der Alpauffahrt und der Altabfahrt fest;
3. sorgt für die Erstellung und die Ablegung der Zäune;
4. überwacht allfällige seuchenpolizeiliche Massnahmen;
5. leitet und überwacht die Bestossung;

…. **Bemerkung:**Beispielhafte Aufzählung; kann an individuelle Bedürfnisse angepasst oder in einem Reglement festgelegt werden. |

|  |  |
| --- | --- |
| Geschäftsprüfungs-kommission | ***Art.*** Die Geschäftsprüfungskommission prüft:1. die Tätigkeit der Alpkommission und der Alpverwaltung;
2. die Führung des Haushalts im abgelaufenen Jahr;
3. die Anträge der Alpkommission über die Jahresrechnung und über das Budget für das kommende Jahr.

Die Geschäftsprüfungskommission berichtet der Korporationsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | ***Art. 17*** *usw.***Bemerkung:**In die Art. 17 ff. können allfällige, auf die örtlichen Verhältnisse abgestimmte Bewirtschaftungs- und Bestossungsbestimmungen aufgenommen werden. Solche Bestimmungen können auch in einem separaten Reglement enthalten sein, das bei Erlass, Änderung und Aufhebung nicht der Genehmigung durch das zuständige Departement bedarf.Ferner können hier – soweit es die örtlichen Verhältnisse gebieten – Bestimmungen über Alpzimmerrechte aufgenommen werden. Als Beispiel dienen die folgenden Art. 17 bis 19. |

|  |  |
| --- | --- |
| Alpzimmerrechte | ***Art. 17***Die Alpkorporation kann bei nachgewiesenem Bedarf Mitgliedern mit wenigstens ... Anteilrechten auf vertraglicher Basis gestatten, auf dem Alpgrundstück Alpgebäude zu erstellen und zu benützen sowie zu diesem Zweck das Bauholz unentgeltlich von der Alpkorporation zu beziehen. Grundsätzlich werden nur obligatorische Gebäudeerstellungs- und Gebäudebenützungsrechte, jedoch keine Baurechte im Sinn von Art. 675 und 779 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (SR 210) oder andere Dienstbarkeiten erteilt. |

|  |  |
| --- | --- |
| UnbenützteViehplätze | ***Art. 18***Auftreibende ohne eigene Zimmerung haben Anspruch auf Zuteilung unbenützter Viehplätze. Sie haben eine angemessene Entschädigung zu leisten, die von der Alpkommission festgesetzt wird. |

|  |  |
| --- | --- |
| Kostentragung | ***Art. 19***Sämtliche Unterhalts-, Erneuerungs- und Baukosten für Alpzimmer trägt das nutzungsberechtigte Mitglied. Ausgenommen sind die Erstellungskosten für den Jauchekasten und das Mistbeet. Diese Kosten werden von der Alpkorporation getragen. |

|  |  |
| --- | --- |
| Schlussbe-stimmungena) anwendbares Recht | ***Art. …***Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Bestimmungen des EG-ZGB. Für die Organisation und Verwaltung werden die Vorschriften des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) über die Ortsgemeinden sachgemäss angewendet.  |

|  |  |
| --- | --- |
| b) Aufhebung bisherigen Rechts | ***Art. …***Diese Statuten ersetzen jene vom …. |

|  |  |
| --- | --- |
| c) Vollzugsbeginn | ***Art. …***Diese Statuten treten nach Annahme durch die Korporationsversammlung und Genehmigung durch das Departement des Innern in Kraft. |

Von der Korporationsversammlung beschlossen am: …………………………………………….

Der Präsident: Der Alpschreiber:

Vom Departement des Innern genehmigt am:

Departement des Innern

Der Vorsteher:

Martin Klöti

Regierungsrat